

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag NRW
Herrn Landtagspräsidenten
André Kuper
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Volksinitiative „Artenvielfalt NRW“
LT-Drs. 17/3616

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur o.a. Volksinitiative „Artenvielfalt NRW“ nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) hat zuletzt im Jahre 2019 einen globalen Bericht zum Thema Biodiversität veröffentlicht. Demnach verschlechtert sich der Zustand der Biodiversität dramatisch. Das Artensterben nimmt stark zu; 75 Prozent der Landoberfläche und 66 Prozent der Meeresfläche sind erheblich verändert. Über 85 Prozent der Feuchtgebiete sind bereits verlorengegangen. Dabei ist die biologische Vielfalt der Erde für die Menschheit überlebenswichtig.

Ein deutlicher Rückgang der Artenvielfalt ist sowohl im ländlichen Raum als auch in den urbanen Innenbereichen der deutschen Städte zu beobachten. Besonders besorgniserregend ist dabei der Rückgang der Insekten, die Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl anderer Tiere und Bestäuber zahlreicher Pflanzen sind. Die Krefelder Studie für flugfähige Insekten zeigt, dass in den vergangenen 25 Jahren der Bestand um 76 Pro-

01.10.2021

Städtetag NRW
Axel Welge
Hauptreferent
Telefon 0221 3771-281
axel.welge@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 70.14.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 62.95.20 Ga/cp

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-237
peter.queitsch@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 26.0.6 qu/ko

zent zurückgegangen ist. Die Intensivierung der Landwirtschaft, der Klimawandel, die monotone Gestaltung von Haus- und die Versiegelung von Vorgärten, aber auch die Anlage kostengünstiger strukturarmer öffentlicher Grünflächen sind nur einige Gründe für einen Rückgang der Artenvielfalt.

Deshalb sind die Stärkung und Weiterentwicklung der Biodiversität im städtischen Grün wichtige Ziele. Um diese zu erreichen, sollten nicht nur öffentliche Grünflächen nach ökologischen Kriterien gestaltet und anschließend fachgerecht gepflegt werden. Zudem sollten öffentliche und privaten Flächen möglichst naturnah gestaltet werden. Zur Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen bedarf es einer tragfähigen Finanzierung. Die Kommunen sind deshalb auf Förderprogramme durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen angewiesen, zumal es sich bei dem Erhalt der biologischen Vielfalt um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Der Erhalt der Biodiversität ist somit eine zentrale Zukunftsaufgabe der Städte, Gemeinden und Kreise, entsprechende Maßnahmen sind daher für die Kommunen grundsätzlich sinnvoll.

II. Handlungsprogramm Artenvielfalt NRW

Vor dem oben ausgeführten Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Flächenfraß verbindlich stoppen

Das Handlungsprogramm Artenvielfalt NRW fordert zunächst die verbindliche Senkung des Flächenverbrauchs in NRW auf maximal 5 Hektar/Tag bis 2025 und auf Null bis 2035. Das 5-ha-Ziel wird als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich begrüßt. Es besteht aber nach wie vor das Problem, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege mit einer sehr unklar ausgestalteten 5 ha-Regelung (und erst recht mit einer Reduzierung auf Null) schwer zu vereinbaren sind. Zudem darf eine Flächenreduzierung nach unserer Auffassung nicht über eine starre Kontingentierung erfolgen. Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen unter anderem die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es nach unserer Auffassung nicht.

Mit Blick auf die Verminderung des Flächenverbrauchs ist es besonders wichtig, die Arbeit des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) bezogen auf die Sanierung von Altlastenflächen sowie das sog. Brachflächenrecycling nachhaltig finanziell durch das Land NRW zu unterstützen, weil die Wiedernutzbarmachung von Flächen ein wichtiger Baustein ist, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch (Stichwort: Inanspruchnahme von grünen Wiesen) zu vermeiden. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen dient somit dem Naturschutz.

Schutzgebiete wirksam schützen

Zum Thema Biozideinsatz in Schutzgebieten möchten wir nachfolgend einige Überlegungen darstellen, die insbesondere die Kreise betreffen: Naturschutz- und FFH-Gebiete bestehen nicht ausschließlich aus ökologisch schutzbedürftigen Flächen. Bei der Arrondierung von Naturschutzgebieten wurden und werden häufig intensiv landwirtschaftlich genutzte, also nicht für den Schutzzweck maßgebliche Flächen integriert. Nur so können eine vernünftige und nachvollziehbare Grenzziehung und ein Umgebungsschutz für maßgebliche Teile gewährleistet werden. Über Regelungen der Landschaftspläne wird den Landwirt/innen auf diesen Arrondierungsflächen die Nutzung in der bisherigen Art zugesichert (Bestandsschutz).

Nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern auch in Vogelschutzgebieten gibt es großflächig Ackerflächen und Sonderkulturen wie Obst- und Gemüseanbau. Gerade im Obst- und Gemüseanbau könnte sich ein Insektizidverbot für die betroffenen Betriebe als existenzgefährdend erweisen. Alternative Methoden, z. B. die Entfernung der von Schädlingen befallenen Äste kann allenfalls im Hobbyobstbau oder Kleingarten eine Lösung sein, kommt jedoch im konventionellen Erwerbsobstbau im Regelfall nicht in Betracht. Auch bei einem Läusebefall in Weihnachtsbaumkulturen hilft in Einzelfall nur der Biozideinsatz. Nicht zuletzt würde die Forderung bei der Landwirtschaft zu großen Akzeptanzproblemen führen und die Bereitschaft zur Beteiligung an freiwilligen Naturschutzmaßnahmen wie dem Vertragsnaturschutz mindern, die für den Natur- und Artenschutz von großer praktischer Bedeutung sind.

Naturnahe und wilde Wälder zulassen

Nach dem Handlungsprogramm Artenschutz sollen 10 % der Gesamtwaldfläche aus der Nutzung genommen werden. Hierbei ist jedoch auch der wirtschaftliche Nutzen dieser Flächen zu betrachten, der im Falle einer Nutzungsaufnahme wegfiel. Ohne eine entsprechende Kompensation ist diese Forderung wenig realistisch. Zu berücksichtigen ist auch, dass die vergangenen Jahre mit ihren Stürmen, Hitze, Dürre, Borkenkäferkalamitäten und Waldsterben die Forstwirtschaft ohnehin bereits in ihren Grundfesten erschüttert haben. Dies zeigen die Ergebnisse der vom Gemeindewaldbesitzerverband im Frühjahr 2021 durchgeführten Schadensabfrage bei seinen Mitgliedskommunen. Danach hat sich die Schadholzmenge allein auf 113.000 ha Körperschaftswaldfläche von 620.000 m³ Sturmholz durch den Orkan „Frederike“ am 18.02.2018 auf 4,8 Mio. m³ Schadholz im März 2021 kulminiert. 7.200 ha müssen wieder bewaldet werden. Hochgerechnet auf die gesamte Kommunalwaldfläche von 196.000 ha betragen die wieder zu bewaldenden Kalamitätsflächen 8,3 Mio. m³ Schadholz bzw. 12.600 ha. Bei durchschnittlichen Walderneuerungskosten von 8.000 Euro je ha müssen die kommunalen Forstbetriebe mindestens 100 Mio. Euro investieren.

Lebendige Gewässer und Auen sichern

Gewässerrandstreifen dienen insbesondere dazu, Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in das Gewässerbett zu verhindern. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände bereits im Rahmen der kürzlich erfolgten Novellierung des Landeswassergesetzes die Änderung des § 31 Abs. 1 LWG NRW kritisiert, der für Gewässerrandstreifen im Außenbereich die bislang in zutreffender Weise geregelte generelle Bezugnahme auf Anlage 6, 7 und 8 der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV) wegfallen ließ.

Insoweit wird zukünftig die Umsetzung der Rechtsvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG kaum möglich sein, weil gerade die OGewV der bundesrechtlichen sowie nationalen Umsetzung dieser EU-Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG dient.

Viele Gewässer im stark besiedelten NRW sind anthropogen überformt und weisen Defizite bei der allgemeinen Degradation auf. In Nordrhein-Westfalen ist der schlechte Zustand bei Gewässern zu ca. 40 % auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen. Gewässerrandstreifen dienen somit in besonderer Weise dem Gewässerschutz. Deswegen hat auch die generelle Streichung des § 31 Abs. 4 LWG NRW in dem seit dem 18.05.2021 geänderten Landeswassergesetz NRW (Stichwort: Gewässerrandstreifen im Innenbereich gemäß §§ 30, 34 BauGB in einer Breite von 5 m) als Schutzstreifen nicht unsere Zustimmung gefunden. Der zuständigen Wasserbehörde verbleibt insoweit nur noch die Regelungsmöglichkeit im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG, was einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand hervorruft. Dieser entfällt, wenn bereits im Landeswassergesetz NRW generell die Breite eines Gewässerrandstreifens als Schutzstreifen festgelegt wird, die zu beachten ist.

In Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG dienen Gewässerrandstreifen insbesondere auch dazu, die europarechtlich vorgegebenen Ziele zur Verbesserung der Gewässergüte (§§ 27 bis 31 WHG) zu erreichen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn Gewässerrandstreifen im Innenbereich abgeschafft werden. Denn ohne einen wenigstens 5 m breiten Gewässerrandstreifen hat ein Gewässer kaum noch Möglichkeiten für eine eigendynamische morphologische Gewässerentwicklung.

Die vorgesehene Änderung, dass Gewässerrandstreifen im Innenbereich ausschließlich durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt werden können, führt auch zu Nutzungskonflikten zwischen Städtebau und Wasserwirtschaft. Die Beibehaltung einer konkreten Breite des Gewässerrandstreifens für den Innenbereich, von der dann durch ordnungsbehördliche Verordnung abgewichen werden kann, ist nach unseren Erfahrungen wesentlich praktikabler.

Nationalpark in der Senne ausweisen

Eine etwaige Ausweisung eines Nationalparks in der Senne setzt im zeitlichen Vorfeld einen unverzichtbaren sowie intensiven Konsultationsprozess mit den betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen voraus.

Artenschutz in der Stadt fördern

Zu diesem Themenbereich verweisen wir vertiefend auf zwei Diskussionspapiere des Deutschen Städtetags, welche dieser Stellungnahme als **Anlagen** beigefügt sind.

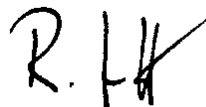
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen